
S 19 KA 3589/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Verbindung Aussetzung Honorarstreit Härtefall Vorgreiflichkeit Nachrangigkeit
Leitsätze	Eine Entscheidung über eine Härtefallregelung ist nachrangig einer in einem anderen Rechtsstreit gleichzeitig beehrten Entscheidung über ein höheres Honorar für dasselbe Quartal. Aus prozessökonomischen Gründen ist daher nicht nur die begehrte Verbindung abzulehnen, sondern zu prüfen, ob nicht die Voraussetzungen für eine Aussetzung vorliegen.
Normenkette	SGG § 113 SGG § 114

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 KA 3589/01
Datum	09.12.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 KA 537/02
Datum	21.01.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag der Klägerin auf Verbindung dieses Rechtsstreites mit dem Rechtsstreit [L 7 KA 536/02](#) wird abgelehnt.

Gründe:

I

Im vorliegenden Rechtsstreit geht es um die von der KlÄ¼gerin begehrten HÄ¼rtefallzahlungen nach Leitzahl (LZ) 803 Abs. 3 des HonorarverteilungsmaÄ¼stabes (HVM) der Beklagten fÄ¼r die Quartale III/97 und IV/97. Danach wurde der Vorstand der Beklagten ermÄ¼chtigt, auf Antrag in begrÄ¼ndeten HÄ¼rtefÄ¼llen, die durch den Einheitlichen BewertungsmaÄ¼stab (EBM) und den HVM bedingt seien, dem HÄ¼rtefall abzuhelpfen. Die sich daraus ergebenden Zahlungen gingen zu Lasten der Honorargruppe, der die Arztpraxis zugeordnet sei. Die Beklagte hat mit den angefochtenen Bescheiden HÄ¼rtefallzahlungen abgelehnt, das Sozialgericht die Klage mit Urteil vom 5. Dezember 2001 abgewiesen, da der vom Vorstand festgesetzte Grenzwert (des durchschnittlichen FallwerttrÄ¼ckganges) von 20% noch nicht erreicht sei. In einem weiteren vor dem erkennenden Senat anhängigen Verfahren ([L 7 KA 536/02](#)), dessen Verbindung die KlÄ¼gerin begehrt, geht es um die HÄ¼he des vertragsÄ¼rztlichen Honorars der KlÄ¼gerin ebenfalls fÄ¼r die Quartale III/97 und IV/97 sowie fÄ¼r das Quartal II/98. Die KlÄ¼gerin hat dort die Auffassung vertreten, dass ihr als angemessenes Honorar fÄ¼r die erbrachten Leistungen neben der Deckung der Praxiskosten ein Arztlohn in HÄ¼he von DM 45.000 zustehe. Da in den streitbefangenen Quartalen Verluste eingetreten seien, habe sie gegen die Beklagte einen Anspruch auf HÄ¼hervergrÄ¼tung von ca. DM 88.000 fÄ¼r III/97 bzw. 90.000 fÄ¼r IV/97. Auch diese Klage hat das Sozialgericht abgewiesen (Urteil vom 5. Dezember 2001).

II

Nach AusÄ¼bung des ihm zustehenden Ermessens ist der erkennende Senat zu der Auffassung gelangt, dass die von der KlÄ¼gerin begehrte Verbindung nach Â§ 113 Abs. 1 Sozialgerichtsge-setz (SGG) aus prozessÄ¼konomischen GrÄ¼nden abzulehnen ist. Eine Entscheidung Ä¼ber eine HÄ¼rtefallregelung ist nachrangig einer gleichzeitig begehrten Entscheidung Ä¼ber ein hÄ¼heres Honorar fÄ¼r dasselbe Quartal. Denn, erst wenn die HÄ¼he des Honorars endgÄ¼ltig feststeht, kann abschlieÄ¼end geprÄ¼ft werden, ob ein HÄ¼rtefall vorliegt. Sollte das Verfahren [L 7 KA 536/02](#) fÄ¼r die KlÄ¼gerin zu dem begehrten hÄ¼heren Honorar fÄ¼hren, kÄ¼nnte es geschehen (je nach der HÄ¼he des sich dann ergebenden Honorars), dass die KlÄ¼gerin im Sinne der HÄ¼rtefallregelung keinen niedrigeren Fallwert gegenÄ¼ber den Vorjahresquartalen mehr hat. Damit wÄ¼rde der Rechtsstreit hinsichtlich der begehrten HÄ¼rtefallzahlungen nach Auffassung des erken-nenden Senats in der Hauptsache erledigt, ohne dass es noch der rechtlichen KlÄ¼rung der Fra-ge bedÄ¼rfte, ob ein Grenzwert von 20% zu hoch angesetzt ist. Aus prozessÄ¼konomischen GrÄ¼nden ist daher nicht nur die begehrte Verbindung abzulehnen, sondern es wird fÄ¼r die damit befassten Kammern des Sozialgerichts Frankfurt am Main und den erkennenden Senat zu prÄ¼fen sein, ob bei den Rechtsstreiten wegen HÄ¼rtefallzahlungen bei noch anhängigen Rechtsstreiten wegen der HÄ¼he des Honorars (betreffend die selben Quartale) nicht die Voraussetzungen fÄ¼r eine Aussetzung nach [Â§ 114 Abs. 2 SGG](#) vorliegen.

Hinsichtlich einer mÄ¼glichen Aussetzung erhalten die Beteiligten hiermit die

Möglichkeit zur Stellungnahme binnen vier Wochen nach Zustellung.

Erstellt am: 19.10.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024